

Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Adamshäuschen

1 Allgemeines

Der Grillplatz Adamshäuschen wird vom Gemeindeforamt der Stadt Aachen verwaltet. Für die Überlassung und Benutzung des Grillplatzes gelten folgende Bestimmungen:

2 Überlassung

Der Grillplatz und die dazugehörigen Nebenanlagen werden auf Antrag Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen überlassen. Eine Vermietung an politische Gruppierungen mit dem Zweck zur Abhaltung einer Kundgebung ist nicht zulässig.

2a Verfahren

Die Überlassung erfolgt auf telef. Anfrage, schriftlichen Antrag oder persönliche Vorsprache. Ab dem ersten Arbeitstag eines jeden Jahres können für das laufende Jahr ein oder mehrere Termine beantragt werden. Ein Antrag für Termine in Folgejahren ist nicht möglich. Über die Anträge entscheidet das Gemeindeforamt der Stadt Aachen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.

2b Widerruf/Rücktritt

Die Überlassung kann jederzeit vom Gemeindeforamt der Stadt Aachen widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen, die Entscheidung aber nicht anfechtbar. Ansprüche auf Schadensersatzleistungen aus Sicht des Grillplatzmieters können sich hieraus nicht ergeben. Der Nutzer kann seine Reservierung telefonisch, schriftlich oder auch durch persönliche Vorsprache bis 4 Wochen vor dem Buchungstermin kostenlos rückgängig machen. Bei einem späteren Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

2c Keine Überlassung an Dritte

Dem jeweiligen Nutzer des Grillplatzes ist es nicht gestattet, den Platz ohne vorherige Zustimmung des Gemeindeforamtes anderen zu überlassen.

3 Benutzungsentgelt, Kautio

Für die Benutzung des Grillplatzes Adamshäuschen ist für die Tage **mo - do** ein Benutzungsentgelt in Höhe von 50 € und für die Tage **fr - so** ein Benutzungsentgelt in Höhe von 60 € zugunsten der Stadtkasse Aachen, Kto-Nr. 34, zu zahlen.

3a

Gleichzeitig mit dem Benutzungsentgelt hat der Nutzer Kautioin in Höhe von 50 i zu zahlen. Die Kautioin wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Grillplatzes 6 - 8 Wochen zeitversetzt an den jeweiligen Nutzer zurücküberwiesen.

3b

In dem Benutzungsentgelt ist 1/4 m³ Brennholz mit bezahlt, das am Grillplatz selbst für den jeweiligen Benutzer vorgehalten wird. Ebenfalls im Benutzungsentgelt ist die Benutzung der chem. Toilette am Grillplatz enthalten.

4 Benutzung

4a

Der Grillplatz Adamshäuschen steht im Sommerhalbjahr in der Regel ab Mitte April bis Mitte Oktober zur Verfügung. Die tägliche Benutzung ist

mo - do von 11,00 h bis 22,00 h

fr - so jeweils von 11,00 h bis 23,00 h

4b Aufsicht

Die Benutzung des Grillplatzes ist nur in Anwesenheit einer volljährigen Person gestattet, welche die Verantwortung für die Gruppe trägt. Die ausgehändigte Benutzungsgenehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

5 Sicherheit/Ruhe

5a

Es darf kein Brennmaterial aus dem Wald entnommen werden und das Brennholz nicht mit Spiritus oder sonstigen Brandbeschleunigern entzündet werden.

5b

Das Abbrennen eines offenen Feuers neben der Grillstelle ist nicht gestattet. Es ist ausschließlich der vorhandene Grillherd unter ständiger Aufsicht einer volljährigen Person zu benutzen. Das Feuer ist so klein zu halten, dass nicht die Gefahr eines Funkenflugs besteht. Bei Verlassen des Platzes ist dafür Sorge zu tragen, dass das Feuer heruntergebrannt ist. Für etwaige Schäden haftet der Benutzer.

5c

Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündliches oder explosives Material gelagert werden. Das Rauchen ist **nur** auf dem Grillplatz zulässig. Lampen, Windlichter und Partyfackeln dürfen nur

auf dem befestigten Platz aufgestellt werden und sind unter ständiger Beobachtung zu halten.

5d

Der Nutzer ist verpflichtet, auf den Waldcharakter und die angrenzenden Bewohner - auch auf dem Heimweg - Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind übermäßiger Lärm und technische Tonträger (Radio, Tonband pp.) nicht gestattet.

6 Ordnung/Sauberkeit

6a

Das gesamte Grillplatzgelände und die Einrichtungsgegenstände sind von **allen** Rückständen und Verunreinigungen bis spätestens 11,00 h des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu reinigen. **Nicht beseitigte Verunreinigungen des Vormieters auf dem Grillplatz sind vor dem Grillen bis spätestens 11,30 h dem Gemeindeforstamt zu melden.** Erforderliche Reinigungsarbeiten durch städt. Bedienstete werden dem Mieter je angefangene Stunde zu den aktuellen üblichen Lohnstundensätzen der Stadt Aachen in Rechnung gestellt.

6b

Der Grillplatz und seine Nebenanlagen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Mängel und Beschädigungen sind dem Gemeindeforstamt der Stadt Aachen unverzüglich anzuzeigen.

6c

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillig entstehen, haftet der Grillplatzbenutzer. Bei Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Benutzung entstanden sind, wenn der Mieter nicht nachweist, dass sie außerhalb dieser Zeit eingetreten sind.

6d

Der Grillplatznutzer stellt die Stadt Aachen von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.

7 Schlüssel

Die Schlüssel für den Grill und die Toilettenanlage erhält der Antragsteller gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges für das Benutzungsentgelt im Gemeindeforstamt während der Öffnungszeiten bzw. darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bei Grillterminen von Montag bis Freitag erfolgt die Ausgabe am Tag der Veranstaltung.

Bei Grillterminen an Samstagen und Sonntagen ist die Ausgabe am vorangehenden Freitag.

8 Inkrafttreten

Die Überlassungs- und Benutzungsordnung wurde durch den Rat der Stadt Aachen in der Sitzung am 28.11.2001 beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, den

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Linden)